

**SATZUNG
ÜBER DIE ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
IN ORTSÜBLICHER WEISE
IM BEREICH DER
STADT AUGSBURG**

(Bekanntmachungssatzung)

vom 14.02.2022 (ABl. vom 25.02.2022, S. 73)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 9. März 2021 (GVBl. S. 74), folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) ¹Öffentliche Bekanntmachungen, die in ortsüblicher Weise zu geschehen haben, werden – vorbehaltlich besonderer gesetzlicher Regelung – im Amtsblatt der Stadt Augsburg vorgenommen. ²Dies gilt auch in den Fällen, in denen das Gesetz eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt und in ortsüblicher Weise vorschreibt.
- (2) ¹Ist es zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit oder zum Schutz von Sachgütern erforderlich, eine Allgemeinverfügung sofort bekanntzumachen und ist eine Bekanntmachung nach Absatz 1 nicht rechtzeitig möglich, so kann die Allgemeinverfügung im Internetauftritt der Stadt Augsburg, in Rundfunk oder Medien oder durch geeignete Kommunikationsmittel bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach Absatz 1 zu veröffentlichen.
- (3) ¹In den Fällen von § 1 Abs. 2 oder in anderen eiligen Fällen kann die öffentliche Bekanntmachung auch durch Aushang an der Amtstafel gemäß § 2 der Stadt Augsburg vorgenommen werden. ²Die Bekanntmachung ist anschließend unverzüglich auch nach § 1 Abs. 1 zu veröffentlichen.

§ 2

Aushang an Amtstafeln

Die Amtstafel der Stadt Augsburg für den Aushang befindet sich im Verwaltungsgebäude 1, am Rathausplatz 1, 86150 Augsburg im Bereich der Einfahrt von der Maximilianstraße.

§ 3

Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats

- (1) Für die Bekanntmachung der Tagesordnung öffentlicher Sitzungen des Stadtrats gilt § 1 nicht.
- (2) Der Zeitpunkt und der Ort der öffentlichen Sitzungen werden unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung durch Aushang im Rathaus sowie an der Amtstafel gemäß § 2 ortsüblich bekannt gemacht (Art. 52 Abs. 1 Satz 1 GO), der örtlichen Presse mitgeteilt sowie im Intranet und Internet bekannt gegeben (vgl. § 22 Abs. 5 GeschO).

§ 4

Öffentliche Zustellung

- (1) Für die öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung gilt § 1 nicht.
- (2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der Behörde hierfür allgemein bestimmt ist (Art. 15 Abs. 2 BayVwZVG, § 10 Abs. 2 VwZG). Die Stadt Augsburg bestimmt hierfür die in § 2 genannte Amtstafel.

§ 5

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.11.2020 (ABl. 2020, S. 460) außer Kraft.

Augsburg, den 14.02.2022

**Eva Weber
Oberbürgermeisterin**